



Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzberg am Harz

- Vergnügungssteuersatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Nieders. GVBl. 2001 S. 15), und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. 1992 S. 29) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 25. April 2001 folgende Satzung beschlossen.

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Herzberg am Harz erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1-5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der z.Z. gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos o.ä. Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschl. der Geräte zur Auspielung von Geld und Gegenständen) sowie Musikautomaten, Kicker, Dart- und Billardspiele (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen oder anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Festen (Maisprungfest). Ausgenommen hiervon sind Faschings- u. Silvesterbälle.
5. Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich einem im Stadtgebiet ansässigen Verein zugute kommt.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder die Durchführung und Überwachung der Kartensteuer unwirtschaftlich ist.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 15 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 35 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 25 v.H. |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat für

- | | | |
|---|----------------------|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | <u>ab 01.01.2002</u> | |
| a) bei Aufstellung in Spielhallen | 300,00 DM | 155,00 € |
| b) bei Aufstellung an sonstigen Aufstellorten | 110,00 DM | 60,00 € |

2. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Spielhallen	65,00 DM	35,00 €
b) bei Aufstellung an sonstigen Aufstellorten	35,00 DM	20,00 €

3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder der Gewalt zum Gegenstand haben

660,00 DM	340,00 €
-----------	----------

4. Musikautomaten

a) bei Aufstellung in Spielhallen	45,00 DM	25,00 €
b) bei Aufstellung an sonstigen Aufstellorten	25,00 DM	15,00 €

5. Kicker, Billard- oder Dartspiele

a) bei Aufstellung in Spielhallen	30,00 DM	18,00 €
b) bei Aufstellung an sonstigen Aufstellorten	25,00 DM	15,00 €

6. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1a und b.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des laufenden Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann die Stadt

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.-4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

(3) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen,

- die im wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen
- oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind
- oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann

- oder wenn die Durchführung und Überwachung der Kartensteuer unwirtschaftlich ist
- oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt,

wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 3,00 DM (ab 01.01.2002 = 1,60 €), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 5,00 DM (ab 01.01.2002 = 2,60 €), für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens 3 Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind die Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes in einer Spielhalle, in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Schätzung

Die Stadt kann den Steuerbetrag schätzen und die Steuer aufgrund der Schätzung festsetzen, wenn die Festsetzung aufgrund dieser Satzung nicht möglich ist oder zu unverhältnismäßigen Belastungen führen würde.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- gegen § 6 Abs. 1-4;
- gegen § 8 Abs. 2; oder
- gegen §13

der Vergnügungssteuersatzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM (10.500,00 € ab 01.01.2002) geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 04.12.1985 in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 13.05.1998 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 27.04.2001

gez. Walter
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 20, 30. Jahrgang, S. 265 veröffentlicht, ausgegeben am 17.05.2001. Sie ist mit Wirkung vom 18.05.2001 in Kraft getreten.